

Satzung des Siedlerbund Rosenheim-Kastenau e.V.

§1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Siedlerbund Rosenheim-Kastenau e.V. Er hat seinen Sitz in Rosenheim-Kastenau. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Rosenheim eingetragen. Gerichtsstand für alle Teile ist Rosenheim.

§2 Zweck des Vereines

1. Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Vertretung der Vereinsmitglieder zur Wahrung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Verpflichtungen, soweit sie mit Haus-, Grund- oder Wohnungseigentum zusammenhängen, die Vermittlung der satzungsgemäßen Leistungen des Bayer. Siedler- und Eigenheimerbund e.V., dem der Verein als korporatives Mitglied angehört, sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

2. Gewinn

Der Zweck des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinnes ausgerichtet.

§3 Mitgliedschaft

1. Arten

Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

a) aktive Mitglieder:

Personen, die Haus-, Grund- oder Wohnungseigentümer sind

b) passive Mitglieder:

Personen, die Haus-, Grund- oder Wohnungseigentümer waren und ihr Eigentum bereits übergeben haben.

c) fördernde Mitglieder

Personen, die nicht Haus-, Grund-, oder Wohnungseigentümer sind oder waren.

d) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die durch den Ausschuss dazu ernannt worden sind.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Veräußerung des Haus-, Grund- oder Wohnungseigentums oder Ausschluss bzw. bei Auflösung des Vereins

4. Fortsetzung der Mitgliedschaft nach dem Tod eines Mitgliedes

Die durch Tod erloschene Mitgliedschaft kann von dem/den Hinterbliebenen, der/die Eigentümer des Eigenheimes wird/werden, fortgesetzt werden, wenn eine Willenserklärung binnen 6 Wochen nach Kenntnis der Rechtsnachfolge schriftlich abgegeben wird.

5. Austritt

Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

6. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand schriftlich ausgesprochen werden, wenn das Mitglied trotz Abmahnung seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder das Interesse des Vereins schädigt bzw. gefährdet. Gegen den Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen und mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.

7. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche an den Verein.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

1. Stimmrecht

Die Mitglieder nach §3, Abs. 1, a +b (aktive und passive Mitglieder) haben ein Stimmrecht. Sind mehrere Personen Eigentümer an einem Haus bzw. Grundstück, können alle Miteigentümer Vereinsmitglieder sein; für Abstimmungen ist von den Miteigentümern vor Versammlungsbeginn ein Stimmberechtigter zu benennen.

2. Geräteausleih

Die Mitglieder können Geräte des Vereines gegen einen Unkostenbeitrag ausleihen, die Gebührensätze sind in der Geschäftsordnung geregelt.

3. Bevollmächtigung zur Ausübung der Rechte

Zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte können Dritte jederzeit widerruflich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist - mit Ausnahme bei Ehegatten - vor Beginn einer Mitgliederversammlung, oder sonst bei Ausübung des Rechtes, schriftlich dem Vorstand vorzulegen.

4. Anträge an den Verein

Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Verein zu stellen. Sie werden in der jeweiligen Mitgliederversammlung behandelt, wenn sie mindestens 6 Wochen vor der Versammlung bei der Vorstandschaft eingehen.

Pflichten:

1. Beitragspflicht

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Zahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrages. Der Beitrag ist im voraus jeweils kalenderjährlich zu entrichten.

2. Höhe des Beitrags

Über die Höhe der ordentlichen Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Zahlung des Beitrages

Art und Ort sämtlicher Zahlungen bestimmt der Ausschuss.

4. Mitteilungspflicht über Beschädigungen an Vereinseinrichtungen

Stellen Mitglieder Schäden an gemeinsamen Einrichtungen fest, so sind sie verpflichtet, diese unverzüglich dem Verein zu melden.

§5 Organe des Vereines

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Vorstand
- b) Ausschuss
- c) Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

1. Zusammensetzung, Vertretung

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassier und dem 1. und 2. Schriftführer. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss vorbehalten sind. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, jeder alleine, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Im Innenverhältnis gilt:

2. Rechtsgeschäfte

Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von 500,— bis 2000,— DM müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder mitwirken, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Bei Rechtsgeschäften über 2000,— DM entscheidet der Ausschuss.

3. Wahlen

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung, die im 1. Viertel des Kalenderjahres stattfindet, auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer schriftlicher Wahl gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl oder Bestätigung ist möglich.

4. Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus den Amtsgeschäften bestimmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder und der Ausschuss einen Vertreter, der die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt.

5. Abberufung

Der Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitglieder können bei bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit des abgegebenen Stimmen abberufen werden.

6. Aufwandsentschädigung

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind ihm zu erstatten. Den Vorstandsmitgliedern kann eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe der Ausschuss beschließt.

7. Protokollführung

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§7 Ausschuss

1. Zusammensetzung

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Gerätewart und bis zu 6 Mitgliedern (Beisitzern). Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. §6, Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

2. Aufwandsentschädigung

Das Amt des Ausschusses ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind zu ersetzen.

3. Protokollführung

Die Beschlüsse des Ausschusses sind schriftlich niederzuschreiben und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Hauptversammlung findet im 1. Viertel des Kalenderjahres statt.

2. Einberufungsfrist

Die Einberufung hat unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte mit mindestens 10-tägiger Frist schriftlich zu erfolgen.

3. Aufgaben

Der Mitgliederversammlung unterliegen die Beschlussfassungen über:

- a) Rechenschafts- und Kassenbericht des Vorstands
- b) Bericht der Revisoren
- c) Bildung eines Wahlausschusses
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl von Vorstand, Ausschuss und Revisoren
- f) Mitgliederbeitrag
- g) Satzungsänderung
- h) Auflösung des Vereines

4. Einberufung auf Antrag der Mitglieder

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies 1/4 der Mitglieder schriftlich oder ein Beschluss des Ausschusses von ihm fordert.

5. Vorsitz

Den Vorsitz in der Hauptversammlung und in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende oder ein vom Vorstand Beauftragter.

6. Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einer Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der

anwesenden Mitglieder erforderlich; dabei muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein.

7. Neueinberufung bei Nichtbeschlussfähigkeit

Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zu diesem Zweck frühestens drei Wochen nachher erneut einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Bei der Neueinberufung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

8. Protokollführung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 Abstimmung

Wahlen und Beschlussfassung erfolgen bei allen Organen des Vereines mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern kein Antrag auf geheime schriftliche Abstimmung gestellt wird. Zur Satzungsänderung ist die 3/4- Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung muss in ihrem Wortlaut bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§10 Schriftführer

1. Protokollführung

Über die von Vorstand, Ausschuss und von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

2. Bericht der Mitgliederversammlung

Der Schriftführer soll in jeder Mitgliederversammlung einen Bericht abgeben.

§11 Revisoren und Revision

1. Wahl

Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren auf die Dauer von 4 Jahren. § 6 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

2. Aufgaben

Sie haben in eigener Verwaltung jährlich mindestens einmal die Kassen-, Geschäfts- und Buchführung zu prüfen.

3. Auskunftspflicht der Organe

Alle Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und andere Beteiligte haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

4. Verständigungspflicht, Sitzungsteilnahme

Die Revisoren sind von der Einberufung von Vorstands- und Ausschusssitzung zu verständigen. Sie haben das Recht, an den Vorstands- und Ausschusssitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

§12 Auflösung des Vereines

1. Abstimmung

Die Auflösung des Vereines kann in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder; dabei muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines anwesend sein

2. Neueinberufung und Nichtbeschlussfähigkeit

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zu diesem Zweck frühestens drei Wochen nachher erneut einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Bei einer Neueinberufung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Verwendung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen geht an eine caritative Einrichtung.

§13 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Für bei Veranstaltungen auf dem Vereinsgelände entstehende Sachverluste und Schäden haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§14 Dachorganisation

Der Verein ist korporatives Mitglied im Bayer. Siedler- und Eigenheimerbund e.V.

§15 Errichtung

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 9.3.1995 in Rosenheim-Kastenau.